



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

STADT BIBERACH Kommunalaufsicht		z. Bearb. U
04. Sep. 2013		z. Erl.
		z. Stn.
z. d. A.	WV.m.Vorg	z. Kts.
Az.:		g. R.
FK:		b. R.

✓ (FK) 14-2-ER

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Bürgermeisteramt  
Postfach 17 57  
88396 Biberach

STADT BIBERACH		z. Bearb. U
04. Sep. 2013		z. Erl.
		z. Stn.
z. d. A.	WV.m.Vorg	z. Kts.
Az.:		g. R.
FK:		b. R.

Tübingen 29.08.2013  
Name Frank Schroft  
Durchwahl 07071 757-3839  
Telefax 07071 757-9-3839  
E-Mail frank.schroft@rpt.bwl.de  
Aktenzeichen 14-16/2244.4-1  
Stadt Biberach  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Allgemeine Finanzprüfung der Stadt Biberach an der Riß 2005 - 2010 einschließlich der Eigenbetriebe „Stadtentwässerung“ 2005 - 2010 und „Wohnungswirtschaft“ 2006 - 2010**

**Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 29.10.2012 und Stellungnahmen der Stadt vom 08.05.2013 und 02.07.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium bestätigt gem. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO, dass die überörtliche Finanzprüfung der Stadt Biberach an der Riß in den Haushaltsjahren 2005 bis 2010 sowie der Eigenbetriebe „Stadtentwässerung“ 2005 - 2010 und „Wohnungswirtschaft“ 2006 - 2010 abgeschlossen ist.

Die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 29.10.2012 getroffenen Feststellungen können aufgrund der Stellungnahmen und Zusagen der Stadt als erledigt gelten.

**Hinweis zu Rdnr. 101 (Bilanz):**

Sowohl bei einer einjährigen als auch bei einer mehrjährigen Gebührenkalkulation ist das gebührenrechtliche Ergebnis zum Ende des jeweiligen Kalkulationszeitraums zu ermitteln. Kostenüberdeckungen sind der Gebührenausgleichsrückstellung zuzu-

führen. Über den Ausgleich von gebührenrechtlichen Kostenüber-/unterdeckungen ist dann entsprechend den Vorgaben des § 14 Abs. 2 KAG zu entscheiden.

Das Regierungspräsidium bittet um Unterrichtung des Gemeinderats über das Ergebnis und den Abschluss dieser Prüfung (§ 43 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Friedrich Weber